

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes

§ 125b. (1) ...

(2) Der Vorsitzende kann im Interesse eines *minderjährigen* Zeugen die Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung des Zeugen derart beschränken, dass die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein.

(3) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 146. (1) Der Militärische Dienst umfasst als Militärpersonen

1. die Berufsmilitärpersonen in den Verwendungsgruppen M BO 1, M BO 2, und M BUO 1 sowie
2. die Militärpersonen auf Zeit in den Verwendungsgruppen M ZO 1, M ZO 2, M ZO 3, M ZUO 1 und M ZCh.

(2) In den Verwendungsgruppen M BO 1 bis M BUO 1 und M ZO 1 bis M ZUO 1 sind neben der Grundlaufbahn folgende Funktionsgruppen für hervorgehobene Verwendungen vorgesehen:

In der Verwendungsgruppe	die Funktionsgruppen
M BO 1	1 bis 9
M ZO 1	1 bis 7
M BO 2, M ZO 2 und M ZO 3	1 bis 9
M BUO 1 und M ZUO 1	1 bis 7

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 148. (1) ...

(2) Als Ausbildungsphase gelten

1. ...

§ 125b. (1) ...

(2) Der Vorsitzende kann im Interesse eines Zeugen die Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung des Zeugen derart beschränken, dass die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein.

(3) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 146. (1) Der Militärische Dienst umfasst als Militärpersonen

1. die Berufsmilitärpersonen in den Verwendungsgruppen M BO 1, M BO 2, und M BUO sowie
2. die Militärpersonen auf Zeit in den Verwendungsgruppen M ZO 1, M ZO 2, M ZO 3, M ZUO und M ZCh.

(2) In den Verwendungsgruppen M BO 1 bis M BUO und M ZO 1 bis M ZUO sind neben der Grundlaufbahn folgende Funktionsgruppen für hervorgehobene Verwendungen vorgesehen:

In der Verwendungsgruppe	die Funktionsgruppen
M BO 1	1 bis 9
M ZO 1	1 bis 7
M BO 2, M ZO 2 und M ZO 3	1 bis 9
M BUO und M ZUO	1 bis 7

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 148. (1) ...

(2) Als Ausbildungsphase gelten

1. ...

Geltende Fassung

2. in den Verwendungsgruppen M BUO I und M ZUO I die ersten beiden Jahre

des Dienstverhältnisses.

(3) bis (6) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 149. (1) ...

(2) Dabei entsprechen

1. und 2. ...

3. die Verwendungsgruppe C und die Entlohnungsgruppe c der Verwendungsgruppe M BUO I,

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 64/2016)

5. ...

(Anm.: Z 6 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 64/2016)

(3) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 152. (1) ...

(2) Abweichend von Abs.1 ist für Beamte der Besoldungsgruppe Militärischer Dienst folgender militärischer Dienstgrad als Verwendungsbezeichnung vorgesehen:

1. und 2. ...

3. in der Verwendungsgruppe M BUO I: Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant;

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 64/2016)

5. bis 6a. ...

7. in der Verwendungsgruppe M ZUO I: Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter;

(Anm.: Z 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 64/2016)

9. und 10. ...

(3) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung

2. in den Verwendungsgruppen M BUO und M ZUO die ersten beiden Jahre

des Dienstverhältnisses.

(3) bis (6) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 149. (1) ...

(2) Dabei entsprechen

1. und 2. ...

3. die Verwendungsgruppe C und die Entlohnungsgruppe c der Verwendungsgruppe M BUO,

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 64/2016)

5. ...

(Anm.: Z 6 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 64/2016)

(3) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 152. (1) ...

(2) Abweichend von Abs.1 ist für Beamte der Besoldungsgruppe Militärischer Dienst folgender militärischer Dienstgrad als Verwendungsbezeichnung vorgesehen:

1. und 2. ...

3. in der Verwendungsgruppe M BUO: Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant;

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 64/2016)

5. bis 6a. ...

7. in der Verwendungsgruppe M ZUO: Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter;

(Anm.: Z 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 64/2016)

9. und 10. ...

(3) bis (9) ...

Geltende Fassung**(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)**

§ 152c. (1) Wird eine Militärperson von ihrem bisherigen Arbeitsplatz abberufen oder ändert sich die Bewertung des Arbeitsplatzes gemäß § 2 Abs. 3 und hat die Militärperson in diesen Fällen die Gründe für die Versetzung oder Verwendungsänderung nicht zu vertreten, darf die nachstehend angeführte Einstufung nur mit schriftlicher Zustimmung der Militärperson unterschrieben werden, wenn sie zuvor dieser Funktionsgruppe oder einer höheren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe angehört hat:

1. und 2. ...
3. in den Verwendungsgruppen M BUO I und M ZUO I die Funktionsgruppe 3.

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 64/2016)

(2) bis (14) ...

§ 204. (1) Für von § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfasste Lehrpersonen gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 6.

(2) bis (8) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 254. (1) ...

(2) Ist ein solcher Beamter nach § 61 Abs. 15 WG 2001 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen und ist seine Tätigkeit einem militärischen Arbeitsplatz zuzuordnen, so ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß er durch die schriftliche Erklärung seine Überleitung nicht in den Allgemeinen Verwaltungsdienst, sondern in den Militärischen Dienst und damit in die Verwendungsgruppe M BUO I bewirkt.

(3) bis (16) ...

§ 284. (1) bis (90) ...

Vorgeschlagene Fassung**(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)**

§ 152c. (1) Wird eine Militärperson von ihrem bisherigen Arbeitsplatz abberufen oder ändert sich die Bewertung des Arbeitsplatzes gemäß § 2 Abs. 3 und hat die Militärperson in diesen Fällen die Gründe für die Versetzung oder Verwendungsänderung nicht zu vertreten, darf die nachstehend angeführte Einstufung nur mit schriftlicher Zustimmung der Militärperson unterschrieben werden, wenn sie zuvor dieser Funktionsgruppe oder einer höheren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe angehört hat:

1. und 2. ...
3. in den Verwendungsgruppen M BUO und M ZUO die Funktionsgruppe 3.

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 64/2016)

(2) bis (14) ...

§ 204. (1) Für Lehrpersonen gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 6.

(2) bis (8) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 254. (1) ...

(2) Ist ein solcher Beamter nach § 61 Abs. 15 WG 2001 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen und ist seine Tätigkeit einem militärischen Arbeitsplatz zuzuordnen, so ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß er durch die schriftliche Erklärung seine Überleitung nicht in den Allgemeinen Verwaltungsdienst, sondern in den Militärischen Dienst und damit in die Verwendungsgruppe M BUO bewirkt.

(3) bis (16) ...

§ 284. (1) bis (90) ...

(XX) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 treten in Kraft:

1. der Entfall der Anlage I Z 1.3.11 mit 1. Jänner 2014,
2. § 204 Abs. 1 mit 18. Jänner 2016,
3. Anlage I Z 1.2.4 lit. c, Anlage I Z 1.2.4 lit. e, Anlage I Z 1.3.6 lit. c und g mit 1. Juli 2016,

Geltende Fassung

1.2.4. der Leiter einer besonders bedeutenden Sektion in einer sonstigen Zentralstelle

- a) und b) ...
- c) im Bundesministerium für Bildung *und Frauen* der Präsidialsektion/Steuerung und Services (Bildungssteuerung, Budget, Zentralstelle),
- d) ...
- e) im Bundesministerium für Gesundheit der Sektion I (Gesundheitssystem, zentrale Koordination), der Sektion II (Recht und Gesundheitlicher VerbraucherInnenschutz), der Sektion III (Öffentliche Gesundheit und medizinische Angelegenheiten),
- f) bis m) ...

1.3.6. der Leiter einer bedeutenden Sektion in einer sonstigen Zentralstelle (Richtfunktion Sektionsleiter)

- a) und b) ...
- c) im Bundesministerium für Bildung *und Frauen* der Sektion I (Allgemeinbildung), der Sektion II (Berufs- und Erwachsenenbildung, IT-Didaktik), der Sektion III (Pädagogische Hochschulen, Personalvollzug und Schulerhaltung), der Sektion IV (Frauenangelegenheiten und Gleichstellung),
- d) bis f) ...
- g) (Anm.: Aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2002.)

h) bis j) ...

1.3.11. die oder der Vorsitzende des Bundesvergabeamtes.

Vorgeschlagene Fassung

4. § 146 Abs. 1 und 2, § 148 Abs. 2 Z 2, § 149 Abs. 2 Z 3, § 152 Abs. 2 Z 3 und Z 7, § 152c Abs. 1 Z 3, § 254 Abs. 2, Anlage 1 Z 14, Anlage 1 Z 14.10 lit. b und c, Anlage 1 Z 17a mit 1. Jänner 2017,

5. § 125b Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

1.2.4. der Leiter einer besonders bedeutenden Sektion in einer sonstigen Zentralstelle

- a) und b) ...
- c) im Bundesministerium für Bildung der Präsidialsektion/Steuerung und Services (Bildungssteuerung, Budget, Zentralstelle),
- d) ...
- e) im Bundesministerium für Gesundheit *und Frauen* der Sektion I (Gesundheitssystem, zentrale Koordination), der Sektion II (Recht und Gesundheitlicher VerbraucherInnenschutz), der Sektion III (Öffentliche Gesundheit und medizinische Angelegenheiten),
- f) bis m) ...

1.3.6. der Leiter einer bedeutenden Sektion in einer sonstigen Zentralstelle (Richtfunktion Sektionsleiter)

- a) und b) ...
- c) im Bundesministerium für Bildung der Sektion I (Allgemeinbildung), der Sektion II (Berufs- und Erwachsenenbildung, IT-Didaktik), der Sektion III (Pädagogische Hochschulen, Personalvollzug und Schulerhaltung),

d) bis f) ...

g) im Bundesministerium für Gesundheit *und Frauen* der Sektion IV (Frauenangelegenheiten und Gleichstellung),

h) bis j) ...

Geltende Fassung**14. VERWENDUNGSGRUPPE M BUO I****14.10.**

- a) ...
- b) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO I und
- c) eine mindestens *fünffährige* Dienstleistung als Person im Ausbildungsdienst, soweit die Dauer dieser Wehrdienstleistung das Gesamterfordernis der lit. a übersteigt, Person im Auslandseinsatzpräsenzdienst, Vertragsbedienstete oder Vertragsbediensteter gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 lit. d WG 2001, Militärperson auf Zeit, Zeitsoldatin oder Zeitsoldat, Militärpilotin oder Militärpilot auf Zeit, zeitverpflichtete Soldatin oder zeitverpflichteter Soldat, freiwillig verlängerten Grundwehrdienst Leistende oder Leistender oder als Beamtin oder Beamter oder Vertragsbedienstete oder Vertragsbediensteter, die oder der nach § 61 Abs. 15 WG 2001 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird.

Das Erfordernis der lit. a wird durch eine mindestens dreijährige Dienstleistung in einer Organisationseinheit des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad für die Entsendung zu Auslandseinsätzen (§ 101a GehG) ersetzt.

17a. VERWENDUNGSGRUPPE M ZUO 1**Artikel 2****Änderung des Gehaltsgesetzes 1956****§ 13e. (1) ...**

(2) Die Beamtin oder der Beamte hat das Unterbleiben des Verbrauchs insbesondere dann zu vertreten, wenn sie oder er *aus dem Dienst ausgeschieden ist* durch

1. Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses aus einem der in § 10 Abs. 4 Z 1, 3 oder 4 BDG 1979 genannten Gründe,
2. Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 20 Abs. 1 Z 1, 3, 3a oder 4 BDG 1979,

Vorgeschlagene Fassung**14. VERWENDUNGSGRUPPE M BUO****14.10.**

- a) ...
- b) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO und
- c) eine mindestens *achtzehnmonatige* Dienstleistung als Person im Ausbildungsdienst, soweit die Dauer dieser Wehrdienstleistung das Gesamterfordernis der lit. a übersteigt, Person im Auslandseinsatzpräsenzdienst, Vertragsbedienstete oder Vertragsbediensteter gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 lit. d WG 2001, Militärperson auf Zeit, Zeitsoldatin oder Zeitsoldat, Militärpilotin oder Militärpilot auf Zeit, zeitverpflichtete Soldatin oder zeitverpflichteter Soldat, freiwillig verlängerten Grundwehrdienst Leistende oder Leistender oder als Beamtin oder Beamter oder Vertragsbedienstete oder Vertragsbediensteter, die oder der nach § 61 Abs. 15 WG 2001 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird.

Das Erfordernis der lit. a wird durch eine mindestens dreijährige Dienstleistung in einer Organisationseinheit des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad für die Entsendung zu Auslandseinsätzen (§ 101a GehG) ersetzt.

17a. VERWENDUNGSGRUPPE M ZUO**§ 13e. (1) ...**

(2) Die Beamtin oder der Beamte hat das Unterbleiben des Verbrauchs insbesondere dann zu vertreten, wenn sie oder er *den Verbrauch* durch

1. *Setzung eines Verhaltens, welches die* Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses aus einem der in § 10 Abs. 4 Z 1, 3 oder 4 BDG 1979 genannten Gründe *zur Folge hatte,*
2. *Setzung eines Verhaltens, welches eine* Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 20 Abs. 1 Z 3, 3a oder 4 BDG 1979 *zur Folge*

Geltende Fassung

3. Versetzung in den Ruhestand vor dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters, *sofern diese nicht wegen dauernder Dienstunfähigkeit erfolgt ist.*

(3) bis (9) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 85. (1) Das Gehalt der Berufsmilitärpersonen wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe		
	M BO 1	M BO 2	M BUO 1
	Euro		
1	2 382,6	2 055,4	1 800,1
2	2 468,7	2 066,5	1 816,3
3	2 598,3	2 110,1	1 832,5
4	2 783,7	2 167,8	1 848,7
5	2 970,1	2 266,1	1 882,2
6	3 157,5	2 365,4	1 915,6
7	3 343,9	2 478,8	1 958,1
8	3 531,3	2 634,8	2 009,8

Vorgeschlagene Fassung

hatte, oder

3. Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters *durch Antrag oder Erklärung unmöglich gemacht hat. Das Unterbleiben des Verbrauchs ist von der Beamtin oder dem Beamten jedoch insoweit nicht zu vertreten, als ein Verbrauch wegen einer Dienstverhinderung durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen ausgeschlossen war.*

(3) bis (9) ...

(10) Auf Antrag einer Beamtin oder eines Beamten ist ihre oder seine Urlaubsersatzleistung neuerlich zu bemessen, wenn

- 1. über die Urlaubsersatzleistung vor 1. Jänner 2017 rechtskräftig entschieden wurde,*
- 2. aus einem der in Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Gründe keine Urlaubsersatzleistung zuerkannt wurde, und*
- 3. die Beamtin oder der Beamte in den zwölf Wochen vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst zur Gänze oder teilweise durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung des Dienstes verhindert war.*

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 85. (1) Das Gehalt der Berufsmilitärpersonen wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe		
	M BO 1	M BO 2	M BUO
	Euro		
1	2 382,6	2 055,4	1 800,1
2	2 468,7	2 066,5	1 816,3
3	2 598,3	2 110,1	1 832,5
4	2 783,7	2 167,8	1 848,7
5	2 970,1	2 266,1	1 882,2
6	3 157,5	2 365,4	1 915,6
7	3 343,9	2 478,8	1 958,1
8	3 531,3	2 634,8	2 009,8

Geltende Fassung			
9	3 719,7	2 768,5	2 061,5
10	3 908,2	2 847,5	2 114,1
11	4 095,6	2 962,0	2 165,8
12	4 283,0	3 088,6	2 222,5
13	4 471,4	3 173,7	2 284,3
14	4 658,8	3 266,9	2 352,2
15	4 866,5	3 365,2	2 428,2
16	5 060,9	3 498,9	2 506,2
17	--	3 676,2	2 584,2
18	--	--	2 663,2
19	--	--	2 743,2

(2) und (3) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 90a. (1) ...

(2) Das Fixgehalt beträgt für Militärpersonen

1. in der Truppenoffiziersausbildung 118,97% des vollen Gehaltes einer Militärperson der Verwendungsgruppe M ZUO 1 der Gehaltsstufe 1,
2. ...

(3) und (4) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 91. (1) Militärpersonen gebührt eine ruhegenussfähige Funktionszulage, wenn sie dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut sind, der nach § 147 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Die Funktionszulage beträgt

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
Euro					
M BO 1 und	1	55,7	165,1	308,0	351,5
	2	274,5	439,6	987,7	1 645,1
	3	296,8	543,0	1 189,3	1 968,3

Vorgeschlagene Fassung			
9	3 719,7	2 768,5	2 061,5
10	3 908,2	2 847,5	2 114,1
11	4 095,6	2 962,0	2 165,8
12	4 283,0	3 088,6	2 222,5
13	4 471,4	3 173,7	2 284,3
14	4 658,8	3 266,9	2 352,2
15	4 866,5	3 365,2	2 428,2
16	5 060,9	3 498,9	2 506,2
17	--	3 676,2	2 584,2
18	--	--	2 663,2
19	--	--	2 743,2

(2) und (3) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 90a. (1) ...

(2) Das Fixgehalt beträgt für Militärpersonen

1. in der Truppenoffiziersausbildung 118,97% des vollen Gehaltes einer Militärperson der Verwendungsgruppe M ZUO der Gehaltsstufe 1,
2. ...

(3) und (4) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 91. (1) Militärpersonen gebührt eine ruhegenussfähige Funktionszulage, wenn sie dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut sind, der nach § 147 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Die Funktionszulage beträgt

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
Euro					
M BO 1 und	1	55,7	165,1	308,0	351,5
	2	274,5	439,6	987,7	1 645,1
	3	296,8	543,0	1 189,3	1 968,3

		Geltende Fassung			
M ZO 1	4	316,1	691,9	1 294,6	2 075,6
	5	726,3	1 275,4	2 277,2	3 102,8
	6	875,2	1 474,9	2 496,0	3 300,4
M BO 2, M ZO 2 und M ZO 3	1	65,8	77,0	88,1,0	99,3
	2	77,0	99,3	120,5	165,1
	3	187,4	264,4	383,9	767,9
	4	242,1	329,2	526,8	1 042,4
	5	264,4	351,5	570,3	1 119,4
	6	329,2	439,6	767,9	1 294,6
	7	383,9	494,3	822,6	1 426,3
M BUO I und M ZUO I	8	773,9	1 032,2	1 547,9	2 166,8
	9	825,6	1 135,6	1 702,9	2 579,1
	1	33,4	44,6	55,7	65,8
	2	55,7	71,9	88,1	110,4
	3	88,1	131,7	219,8	383,9
	4	120,5	165,1	274,5	439,6
	5	165,1	219,8	329,2	494,3
6	219,8	274,5	383,9	549	
7	274,5	329,2	460,9	603,7	

(2) bis (5) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 92. (1) Der Militärfachperson gebührt eine ruhegenussfähige Verwendungszulage, wenn sie dauernd auf einem Arbeitsplatz der nächsthöheren Verwendungsgruppe verwendet wird, ohne in diese Verwendungsgruppe ernannt zu sein. Die Verwendungszulage bemisst sich nach der Verwendungsgruppe, in welche die Militärfachperson ernannt ist, sowie ihrer Gehaltsstufe und beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	M BO 2 und M ZO 2	M ZO 3	M BUO I und M ZUO I	M ZCh
	Euro			

		Vorgeschlagene Fassung			
M ZO 1	4	316,1	691,9	1 294,6	2 075,6
	5	726,3	1 275,4	2 277,2	3 102,8
	6	875,2	1 474,9	2 496,0	3 300,4
M BO 2, M ZO 2 und M ZO 3	1	65,8	77,0	88,1,0	99,3
	2	77,0	99,3	120,5	165,1
	3	187,4	264,4	383,9	767,9
	4	242,1	329,2	526,8	1 042,4
	5	264,4	351,5	570,3	1 119,4
	6	329,2	439,6	767,9	1 294,6
	7	383,9	494,3	822,6	1 426,3
M BUO und M ZUO	8	773,9	1 032,2	1 547,9	2 166,8
	9	825,6	1 135,6	1 702,9	2 579,1
	1	33,4	44,6	55,7	65,8
	2	55,7	71,9	88,1	110,4
	3	88,1	131,7	219,8	383,9
	4	120,5	165,1	274,5	439,6
	5	165,1	219,8	329,2	494,3
6	219,8	274,5	383,9	549	
7	274,5	329,2	460,9	603,7	

(2) bis (5) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 92. (1) Der Militärfachperson gebührt eine ruhegenussfähige Verwendungszulage, wenn sie dauernd auf einem Arbeitsplatz der nächsthöheren Verwendungsgruppe verwendet wird, ohne in diese Verwendungsgruppe ernannt zu sein. Die Verwendungszulage bemisst sich nach der Verwendungsgruppe, in welche die Militärfachperson ernannt ist, sowie ihrer Gehaltsstufe und beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	M BO 2 und M ZO 2	M ZO 3	M BUO und M ZUO	M ZCh
	Euro			

Geltende Fassung					Vorgeschlagene Fassung				
1	125,6	137,8	115,5	66,9	1	125,6	137,8	115,5	66,9
2	159,0	121,6	109,4	71,9	2	159,0	121,6	109,4	71,9
3	180,3	144,9	112,4	76,0	3	180,3	144,9	112,4	76,0
4	215,8	167,1	114,5	81,0	4	215,8	167,1	114,5	81,0
5	259,3	196,5	119,5	85,1	5	259,3	196,5	119,5	85,1
6	302,9	238,1	138,8	90,2	6	302,9	238,1	138,8	90,2
7	339,4	281,6	167,1	96,2	7	339,4	281,6	167,1	96,2
8	355,6	325,2	191,5	102,3	8	355,6	325,2	191,5	102,3
9	381,9	347,5	228,9	107,4	9	381,9	347,5	228,9	107,4
10	436,6	363,7	280,6	113,5	10	436,6	363,7	280,6	113,5
11	473,1	411,3	311,0	119,5	11	473,1	411,3	311,0	119,5
12	503,5	456,9	326,2	--	12	503,5	456,9	326,2	--
13	555,1	--	357,6	--	13	555,1	--	357,6	--
14	602,7	--	378,9	--	14	602,7	--	378,9	--
15	647,3	--	384,9	--	15	647,3	--	384,9	--
16	684,8	--	393,0	--	16	684,8	--	393,0	--
17	693,9	--	403,2	--	17	693,9	--	403,2	--
18	--	--	447,7	--	18	--	--	447,7	--
19	--	--	487,3	--	19	--	--	487,3	--

In der Verwendungsgruppe M ZO 3 gilt ausschließlich die Verwendungsgruppe M ZO 1 als höhere Verwendungsgruppe. Bei den Verwendungsgruppen M BUO 1 und M ZUO 1 gelten die Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 als nächsthöhere Verwendungsgruppen.

(1a) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Verwendungszulage bei einer Militärperson, die nach § 169c Abs. 1 übergeleitet wurde, bis zum Erreichen der Zielstufe

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	M BO 2	M ZO 3	M BUO 1 und M ZUO 1	M ZCh
Euro				

In der Verwendungsgruppe M ZO 3 gilt ausschließlich die Verwendungsgruppe M ZO 1 als höhere Verwendungsgruppe. Bei den Verwendungsgruppen M BUO und M ZUO gelten die Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 als nächsthöhere Verwendungsgruppen.

(1a) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Verwendungszulage bei einer Militärperson, die nach § 169c Abs. 1 übergeleitet wurde, bis zum Erreichen der Zielstufe

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	M BO 2	M ZO 3	M BUO und M ZUO	M ZCh
Euro				

Geltende Fassung					Vorgeschlagene Fassung				
1	155,0	137,8	107,4	68,9	1	155,0	137,8	107,4	68,9
2	171,2	115,5	112,4	73,9	2	171,2	115,5	112,4	73,9
3	205,6	155,0	112,4	78,0	3	205,6	155,0	112,4	78,0
4	248,2	171,2	117,5	83,1	4	248,2	171,2	117,5	83,1
5	292,8	205,6	122,6	88,1	5	292,8	205,6	122,6	88,1
6	335,3	248,2	155,0	93,2	6	335,3	248,2	155,0	93,2
7	351,5	292,8	179,3	99,3	7	351,5	292,8	179,3	99,3
8	367,7	335,3	202,6	105,4	8	367,7	335,3	202,6	105,4
9	425,5	351,5	254,3	110,4	9	425,5	351,5	254,3	110,4
10	468,0	367,7	305,9	116,5	10	468,0	367,7	305,9	116,5
11	491,3	425,5	316,1	122,6	11	491,3	425,5	316,1	122,6
12	543,0	468,0	337,3	122,6	12	543,0	468,0	337,3	122,6
13	591,6	--	376,8	--	13	591,6	--	376,8	--
14	636,2	--	380,9	--	14	636,2	--	380,9	--
15	681,7	--	389,0	--	15	681,7	--	389,0	--
16	693,9	--	398,1	--	16	693,9	--	398,1	--
17	693,9	--	408,2	--	17	693,9	--	408,2	--
18	--	--	487,3	--	18	--	--	487,3	--
19	--	--	487,3	--	19	--	--	487,3	--

(2) bis (6) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 93. (1) ...

(2) Wird die Militärperson von einem Arbeitsplatz aus Gründen abberufen, die von ihr nicht zu vertreten sind, und war in diesen Fällen der bisherige Arbeitsplatz der Militärperson

1. und 2. ...

3. in den Verwendungsgruppen M BUO I und M ZUO I der Funktionsgruppe 3.

oder einer höheren Funktionsgruppe der betreffenden Verwendungsgruppe zugeordnet, so gebührt der Militärperson auf dem nach Abs. 1 zugewiesenen Arbeitsplatz zumindest die gemäß Z 1 bis 4 für ihre Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage, es sei denn, die Militärperson hat einer niedrigeren

(2) bis (6) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 93. (1) ...

(2) Wird die Militärperson von einem Arbeitsplatz aus Gründen abberufen, die von ihr nicht zu vertreten sind, und war in diesen Fällen der bisherige Arbeitsplatz der Militärperson

1. und 2. ...

3. in den Verwendungsgruppen M BUO und M ZUO der Funktionsgruppe 3.

oder einer höheren Funktionsgruppe der betreffenden Verwendungsgruppe zugeordnet, so gebührt der Militärperson auf dem nach Abs. 1 zugewiesenen Arbeitsplatz zumindest die gemäß Z 1 bis 4 für ihre Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage, es sei denn, die Militärperson hat einer niedrigeren

Geltende Fassung

Einstufung schriftlich zugestimmt.

(3) bis (11) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 95. (1) bis (4) ...

(5) Ist der Arbeitsplatz der vorübergehenden Verwendung einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet als jener, in die die Militärperson eingestuft ist, ist die Anzahl der Vorrückungsbeträge der Funktionsabteilung nach Abs. 3 so zu ermitteln, als ob die Militärperson jener Funktionsgruppe oder jener Grundlaufbahn der betreffenden höheren Verwendungsgruppe angehörte, die in der nachstehenden Tabelle in derselben Zeile wie die Funktionsgruppe oder die Grundlaufbahn ihrer Einstufung angeführt ist:

Funktionsgruppe oder Grundlaufbahn (GL)
in der Verwendungsgruppe

M Z Ch	M BUO I und M ZUO I	M BO 2, M ZO 2 und M ZO 3	M BO 1 und M ZO 1
GL	GL	GL	GL
	1	1	GL
	2	2	1
	3 - 6	3	2
	7	4	2
		5, 6	2
		7	3
		8, 9	5

(6) bis (11) ...

§ 96. (1) und (2) ...

(3) Die Verwendungsabteilung ist in ganzen oder halben Vorrückungsbeträgen des Gehaltes der Militärperson zu bemessen. Sie beträgt für den Unterschied

1. von den Verwendungsgruppen M BO 2, M ZO 2, M BUO I und M ZUO I auf die jeweils nächsthöhere Verwendungsgruppe einen Vorrückungsbetrag,

1a. und 2. ...

Vorgeschlagene Fassung

Einstufung schriftlich zugestimmt.

(3) bis (11) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 95. (1) bis (4) ...

(5) Ist der Arbeitsplatz der vorübergehenden Verwendung einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet als jener, in die die Militärperson eingestuft ist, ist die Anzahl der Vorrückungsbeträge der Funktionsabteilung nach Abs. 3 so zu ermitteln, als ob die Militärperson jener Funktionsgruppe oder jener Grundlaufbahn der betreffenden höheren Verwendungsgruppe angehörte, die in der nachstehenden Tabelle in derselben Zeile wie die Funktionsgruppe oder die Grundlaufbahn ihrer Einstufung angeführt ist:

Funktionsgruppe oder Grundlaufbahn (GL)
in der Verwendungsgruppe

M Z Ch	M BUO und M ZUO	M BO 2, M ZO 2 und M ZO 3	M BO 1 und M ZO 1
GL	GL	GL	GL
	1	1	GL
	2	2	1
	3 - 6	3	2
	7	4	2
		5, 6	2
		7	3
		8, 9	5

(6) bis (11) ...

§ 96. (1) und (2) ...

(3) Die Verwendungsabteilung ist in ganzen oder halben Vorrückungsbeträgen des Gehaltes der Militärperson zu bemessen. Sie beträgt für den Unterschied

1. von den Verwendungsgruppen M BO 2, M ZO 2, M BUO und M ZUO auf die jeweils nächsthöhere Verwendungsgruppe einen Vorrückungsbetrag,

1a. und 2. ...

Geltende Fassung

(4) bis (9) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 98. (1) ...

(2) Die Truppendienstzulage beträgt

1. ...

2. 53,7 € in den Verwendungsgruppen M BUO I, M ZUO I und M ZCh.

(3) und (4) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 99. Die §§ 123 und 124 sind auf Militärpersonen in den Verwendungsgruppen M BUO I, M ZUO I und M ZCh mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. und 2. ...

und einschlägiger Verwendung Beamten des Sanitätshilfsdienstes

entsprechen. Die Worte „der Dienstklasse III“ im § 123 Abs. 2 Z 3 lit. a und b sind nicht anzuwenden.

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 100. (1) Militärpersonen der Verwendungsgruppen M BUO I, M ZUO I und M ZCh, die die Erfordernisse des § 231a Abs. 1 Z 1 und 2 BDG 1979 erfüllen, gebühren für die Dauer einer im Abs. 3 umschriebenen Verwendung eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage nach den Abs. 4 und 5 und eine Vergütung nach den Abs. 6 und 7.

(2) bis (8) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 101a. (1) bis (4) ...

(5) Die Vergütung beträgt in den Verwendungsgruppen

1. M BO 1, M BO 2, M BUO I128,7 €,

2. M ZO 1, M ZO 2, M ZO 3, M ZUO I und M ZCh257,3 €.

(6) bis (12) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 135. Wird ein Beamter gemäß § 254 BDG 1979 in die Besoldungsgruppe

Vorgeschlagene Fassung

(4) bis (9) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 98. (1) ...

(2) Die Truppendienstzulage beträgt

1. ...

2. 53,7 € in den Verwendungsgruppen M BUO, M ZUO und M ZCh.

(3) und (4) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 99. Die §§ 123 und 124 sind auf Militärpersonen in den Verwendungsgruppen M BUO, M ZUO und M ZCh mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. und 2. ...

und einschlägiger Verwendung Beamten des Sanitätshilfsdienstes

entsprechen. Die Worte „der Dienstklasse III“ im § 123 Abs. 2 Z 3 lit. a und b sind nicht anzuwenden.

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 100. (1) Militärpersonen der Verwendungsgruppen M BUO, M ZUO und M ZCh, die die Erfordernisse des § 231a Abs. 1 Z 1 und 2 BDG 1979 erfüllen, gebühren für die Dauer einer im Abs. 3 umschriebenen Verwendung eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage nach den Abs. 4 und 5 und eine Vergütung nach den Abs. 6 und 7.

(2) bis (8) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 101a. (1) bis (4) ...

(5) Die Vergütung beträgt in den Verwendungsgruppen

1. M BO 1, M BO 2, M BUO 128,7 €,

2. M ZO 1, M ZO 2, M ZO 3, M ZUO und M ZCh 257,3 €.

(6) bis (12) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 135. Wird ein Beamter gemäß § 254 BDG 1979 in die Besoldungsgruppe

Geltende Fassung

Militärischer Dienst überleitet, so gilt hiefür § 134 mit folgenden Abweichungen:

1. ...
2. Bei der Überleitung entsprechen die Verwendungsgruppen A 3 bis A 5 der Verwendungsgruppe M BUO 1.

§ 169c. (1) bis (6a) ...

(6b) Bei der Neubemessung von Bezügen und Nebengebühren für Zeiten vor dem 1. März 2015 ist das nach den Abs. 3 bis 6 festgesetzte Besoldungsdienstalter jeweils entsprechend um die Dauer der vor dem 1. März 2015 liegenden für die Vorrückung wirksam gewordenen Zeiten zu vermindern. Zusätzlich ist zur Wahrung der bereits empfangenen Bezüge und Nebengebühren von einem nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verbesserten Besoldungsdienstalter auszugehen:

1. bis 3. ...
4. um zwei Jahre verbessert: in den Verwendungsgruppen
 - a) und b) ...
 - c) M BUO 1, M BUO 2, M ZO 3, M ZUO 1, M ZUO 2,
 - d) bis f) ...

Diese Verbesserung des Besoldungsdienstalters ist ausschließlich für die besoldungsrechtliche Stellung vor dem 1. März 2015 maßgebend und hat keine Auswirkungen auf die bereits erfolgte Überleitung und die ab dem 1. März 2015 gebührenden Bezüge.

(7) bis (9) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 169d. (1) ...

(1a) Bei einer Beamtin oder einem Beamten, deren oder dessen Überleitungsbetrag nach Abs. 1 geringer ist als der für die erste Gehaltsstufe angeführte Betrag, wird bei Vorliegen der angeführten Voraussetzungen die Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten nach § 12 um jenes Ausmaß ergänzt, das zur Wahrung des angeführten Termins für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 erforderlich ist:

Verwendungsgruppe	Voraussetzung für	Zu wahrender
-------------------	-------------------	--------------

Vorgeschlagene Fassung

Militärischer Dienst überleitet, so gilt hiefür § 134 mit folgenden Abweichungen:

1. ...
2. Bei der Überleitung entsprechen die Verwendungsgruppen A 3 bis A 5 der Verwendungsgruppe M BUO.

§ 169c. (1) bis (6a) ...

(6b) Bei der Neubemessung von Bezügen und Nebengebühren für Zeiten vor dem 1. März 2015 ist das nach den Abs. 3 bis 6 festgesetzte Besoldungsdienstalter jeweils entsprechend um die Dauer der vor dem 1. März 2015 liegenden für die Vorrückung wirksam gewordenen Zeiten zu vermindern. Zusätzlich ist zur Wahrung der bereits empfangenen Bezüge und Nebengebühren von einem nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verbesserten Besoldungsdienstalter auszugehen:

1. bis 3. ...
4. um zwei Jahre verbessert: in den Verwendungsgruppen
 - a) und b) ...
 - c) M BUO, M ZUO, M ZO 3,
 - d) bis f) ...

Diese Verbesserung des Besoldungsdienstalters ist ausschließlich für die besoldungsrechtliche Stellung vor dem 1. März 2015 maßgebend und hat keine Auswirkungen auf die bereits erfolgte Überleitung und die ab dem 1. März 2015 gebührenden Bezüge.

(7) bis (9) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 169d. (1) ...

(1a) Bei einer Beamtin oder einem Beamten, deren oder dessen Überleitungsbetrag nach Abs. 1 geringer ist als der für die erste Gehaltsstufe angeführte Betrag, wird bei Vorliegen der angeführten Voraussetzungen die Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten nach § 12 um jenes Ausmaß ergänzt, das zur Wahrung des angeführten Termins für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 erforderlich ist:

Verwendungsgruppe	Voraussetzung für	Zu wahrender
-------------------	-------------------	--------------

Geltende Fassung

	Wahrung	Vorrückungstermin in die Gehaltsstufe 2
A 1 nach § 28 Abs. 1 M BO 1 und M ZO 1	Überleitungsbetrag entspricht zumindest Gehaltsstufe 4 in der bis 11. Februar 2015 geltenden Fassung	spätestens sechs Monate nach dem bisherigen Vorrückungstermin
A 1 nach § 28 Abs. 3 M BO 2 und M ZO 2 L 1 und PH 2 K 1 und K 2	Überleitungsbetrag entspricht zumindest Gehaltsstufe 3 in der bis 11. Februar 2015 geltenden Fassung	spätestens sechs Monate nach dem bisherigen Vorrückungstermin
L 2a und PH 3	Überleitungsbetrag entspricht zumindest Gehaltsstufe 2 in der bis 11. Februar 2015 geltenden Fassung	spätestens sechs Monate nach dem bisherigen Vorrückungstermin
A 2 M ZO 3 L 2b 1 K 3 und K 4	keine	spätestens achtzehn Monate nach dem bisherigen Vorrückungstermin
A 3 bis A 7 Exekutivdienst M BUO 1 und M BUO 2 M ZUO 1 bis M Z Ch K 5 und K 6	keine	spätestens zwölf Monate nach dem bisherigen Vorrückungstermin

(1b) bis (9) ...

§ 175. (1) bis (83) ...

Vorgeschlagene Fassung

	Wahrung	Vorrückungstermin in die Gehaltsstufe 2
A 1 nach § 28 Abs. 1 M BO 1 und M ZO 1	Überleitungsbetrag entspricht zumindest Gehaltsstufe 4 in der bis 11. Februar 2015 geltenden Fassung	spätestens sechs Monate nach dem bisherigen Vorrückungstermin
A 1 nach § 28 Abs. 3 M BO 2 und M ZO 2 L 1 und PH 2 K 1 und K 2	Überleitungsbetrag entspricht zumindest Gehaltsstufe 3 in der bis 11. Februar 2015 geltenden Fassung	spätestens sechs Monate nach dem bisherigen Vorrückungstermin
L 2a und PH 3	Überleitungsbetrag entspricht zumindest Gehaltsstufe 2 in der bis 11. Februar 2015 geltenden Fassung	spätestens sechs Monate nach dem bisherigen Vorrückungstermin
A 2 M ZO 3 L 2b 1 K 3 und K 4	keine	spätestens achtzehn Monate nach dem bisherigen Vorrückungstermin
A 3 bis A 7 Exekutivdienst M BUO M ZUO bis M Z Ch K 5 und K 6	keine	spätestens zwölf Monate nach dem bisherigen Vorrückungstermin

(1b) bis (9) ...

§ 175. (1) bis (83) ...

Geltende Fassung

- (84) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/2016 treten in Kraft:
1. bis 5. ...
 6. § 57 Abs. 2 lit. c, § 87 Abs. 2 Z 3 und § 91 Abs. 1 in der Fassung des Art. 2 Z 33 mit 1. Jänner 2016,
 7. § 12a Abs. 4 und § 86 Abs. 2 in der Fassung des Art. 2 Z 28 mit 1. Juli 2016,
 8. ...
 9. § 34 Abs. 2, § 75 Abs. 2, § 85 Abs. 1, § 86 Abs. 2 in der Fassung des Art. 2 Z 27, § 89 Abs. 1, § 90a Abs. 2 Z 1, § 91 Abs. 1 in der Fassung des Art. 2 Z 32, § 92 Abs. 1 bis 2, § 93 Abs. 4, § 95 Abs. 5, § 96 Abs. 3 Z 2, § 98 Abs. 2 Z 2, § 99, § 100 Abs. 1, § 101a Abs. 5, § 103 Abs. 1, § 135 Z 2 und § 169c Abs. 10 mit 1. Jänner 2017,
 10. und 11. ...

Vorgeschlagene Fassung

- (84) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/2016 treten in Kraft:
1. bis 5. ...
 6. § 57 Abs. 2 lit. c, § 87 Abs. 2 Z 3 und § 91 Abs. 1 in der Fassung des Art. 2 Z 34 mit 1. Jänner 2016,
 7. § 12a Abs. 4 und § 86 Abs. 2 in der Fassung des Art. 2 Z 29 mit 1. Juli 2016,
 8. ...
 9. § 34 Abs. 2, § 75 Abs. 2, § 85 Abs. 1, § 86 Abs. 2 in der Fassung des Art. 2 Z 28, § 89 Abs. 1, § 90a Abs. 2 Z 1, § 91 Abs. 1 in der Fassung des Art. 2 Z 33, § 92 Abs. 1 bis 2, § 93 Abs. 4, § 95 Abs. 5, § 96 Abs. 3 Z 2, § 98 Abs. 2 Z 2, § 99, § 100 Abs. 1, § 101a Abs. 5, § 103 Abs. 1, § 135 Z 2 und § 169c Abs. 10 mit 1. Jänner 2017,
 10. und 11. ...

(XX) § 13e Abs. 2 und 10, § 85 Abs. 1, § 90a Abs. 2 Z 1, § 91 Abs. 1, § 92 Abs. 1 und 1a, § 93 Abs. 2 Z 3, § 95 Abs. 5, § 96 Abs. 3 Z 1, § 98 Abs. 2 Z 2, § 99, § 100 Abs. 1, § 101a Abs. 5 Z 1 und 2, § 135 Z 2, § 169c Abs. 6b Z 4 lit. c und § 169d Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Artikel 3**Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948****§ 2e. (1) ...**

(1a) Jede Bundesministerin oder jeder Bundesminister kann im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler durch Verordnung innerhalb ihres oder seines Ressorts nachgeordnete Personalstellen errichten, denen für ihre Vertragsbediensteten jeweils die Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten zukommt.

(1b) bis (5) ...

§ 38. (1) bis (10) ...

§ 2e. (1) ...

(1a) Jede Bundesministerin oder jeder Bundesminister kann im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler durch Verordnung innerhalb ihres oder seines Ressorts nachgeordnete Personalstellen errichten, denen, *soweit in den Abs. 2 bis 5 nicht anders bestimmt ist*, für ihre Vertragsbediensteten jeweils die Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten zukommt.

(1b) bis (5) ...

§ 38. (1) bis (10) ...

(10a) Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Anlage 1 Z 23.1 Abs. 1 BDG 1979 gilt als Nachweis der Lehrbefähigung im Sinne des Abs. 2 Z 1 und 2.

Geltende Fassung

(11) und (12) ...

(Anm.: In der ab 1. September 2019 geltenden Fassung)

§ 39. (1) bis (12) ...

§ 79a. (1) § 2 der Personalstellenverordnung, BGBl. II Nr. 153/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2002, gilt für den Wirkungsbereich der jeweiligen Bundesministerin oder des jeweiligen Bundesministers so lange als Bundesgesetz weiter, bis eine gemäß § 2e Abs. 1 *zweiter Satz* in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2010 erlassene Verordnung der jeweiligen Bundesministerin oder des jeweiligen Bundesministers im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler in Kraft tritt.

(2) ...

§ 90d. (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

(11) und (12) ...

(Anm.: In der ab 1. September 2019 geltenden Fassung)

§ 39. (1) bis (12) ...

(13) Auf Vertragslehrpersonen, die die Voraussetzungen für die Zuordnung in die Entlohnungsgruppe pd gemäß § 38 Abs. 7 in Verbindung mit Anlage I Z 23.1 Abs. 1 und Abs. 7 BDG 1979 erfüllen, sind die Bestimmungen über die Induktionsphase nicht anzuwenden.

§ 79a. (1) § 2 der Personalstellenverordnung, BGBl. II Nr. 153/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2016, gilt für den Wirkungsbereich der jeweiligen Bundesministerin oder des jeweiligen Bundesministers so lange als Bundesgesetz weiter, bis eine gemäß § 2e Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 erlassene Verordnung der jeweiligen Bundesministerin oder des jeweiligen Bundesministers im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler in Kraft tritt.

(2) ...

(3) Verordnungen, die gemäß § 2e Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2010 erlassen wurden, gelten weiter.

§ 90d. (1) bis (4) ...

(4a) Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas IL, die an mittleren und höheren Schulen in allgemein bildenden Unterrichtsgegenständen verwendet werden, sind abweichend vom Abs. 2 einzureihen

- 1. in die Entlohnungsgruppe l 2a 2, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 38 Abs. 2 Z 1 erfüllen;*
- 2. in die Entlohnungsgruppe l 1, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 38 Abs. 2 Z 1 und 2 erfüllen.*

(4b) Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas IL, die an mittleren und höheren Schulen in allgemein bildenden Unterrichtsgegenständen verwendet werden, sind abweichend vom Abs. 2 in die Entlohnungsgruppe l 1 einzureihen, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Anlage I Z 23.1 Abs. 1 BDG 1979 erfüllen und eine Verwendung gemäß § 27a Z 1 oder 2 Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, aufweisen.

Geltende Fassung

(5) ...

§ 100. (1) bis (76) ...

Vorgeschlagene Fassung

(5) ...

§ 100. (1) bis (76) ...

(XX) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 treten in Kraft:

1. § 79a Abs. 3 mit 1. Jänner 2014,
2. § 2e Abs. 1a und § 79a Abs. 1 mit 31. Juli 2016,
3. § 90d Abs. 4a mit 1. September 2016,
4. § 38 Abs. 10a, § 39 Abs. 13 und § 90d Abs. 4b mit 1. September 2019.

Artikel 4**Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes**

§ 2. (1) ...

§ 2. (1) ...

(1a) Von der Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sind Personen ausgeschlossen,

1. *die wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt oder getilgt ist und*
2. *gegen die wegen eines Verbrechens ein Strafverfahren eingeleitet ist.*

(2) ...

(2) ...

§ 3. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat das Vorliegen der Aufnahmeerfordernisse zu prüfen. Der Prüfung sind die Äußerungen der während der Gerichtspraxis mit der Ausbildung des Aufnahmewerbers beauftragt gewesenen Richter und der Leiter der Übungskurse für *Rechtspraktikanten* zugrunde zu legen. Hat der Aufnahmewerber weitere gemäß § 15 einrechenbare Praxiszeiten zurückgelegt, ist auch auf die *hierüber* ausgestellten Zeugnisse oder Verwendungsbestätigungen Bedacht zu nehmen. In jedem Fall hat sich der Präsident des Oberlandesgerichtes persönlich oder durch beauftragte Richter in einem Gespräch mit dem Aufnahmewerber von dessen Eignung zu vergewissern und *sich* einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit zu verschaffen.

§ 3. (1) *Die Präsidentin oder der Präsident* des Oberlandesgerichtes hat das Vorliegen der Aufnahmeerfordernisse zu prüfen *und dabei durch die dafür erforderliche Einsichtnahme in die Verfahrensautomation Justiz zu erheben, ob der Ausschlussgrund nach § 2 Abs. 1a Z 2 vorliegt. Sie oder er hat überdies eine Strafregisterauskunft gemäß § 9 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968, einzuholen und diese nach ihrer Überprüfung unverzüglich zu löschen.* Der weiteren Prüfung sind die Äußerungen der während der Gerichtspraxis mit der Ausbildung *der Aufnahmewerberin oder des Aufnahmewerbers* beauftragt gewesenen *Richterinnen und Richter sowie der Leiterinnen* und Leiter der Übungskurse zugrunde zu legen. Hat *die Aufnahmewerberin oder der Aufnahmewerber* weitere gemäß § 15 einrechenbare Praxiszeiten zurückgelegt, ist auch auf die *darüber* ausgestellten Zeugnisse oder Verwendungsbestätigungen Bedacht zu nehmen. In jedem Fall hat sich *die*

Geltende Fassung

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen dem Bundesminister für Justiz Aufnahmewerber zur Ernennung vorzuschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen und samt den Aufnahmegesuchen und den Nachweisen über die Aufnahmeerfordernisse vorzulegen.

(3) ...

(4) Ist fraglich, ob das vom Aufnahmewerber abgeschlossene Studium des österreichischen Rechts den Voraussetzungen des § 2a entspricht, kann der Präsident des Oberlandesgerichtes als oder im Wege des Präses der gemäß § 5 Abs.3 Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz - ABAG, BGBl. Nr. 523/1987, zuständigen Ausbildungsprüfungskommission ein Gutachten eines oder mehrerer Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Universitätsprofessoren (§ 3 Abs. 2 ABAG) einholen.

§ 65a. (1) ...

(2) Für die Sprengelrichter dürfen keine eigenen Gerichtsabteilungen eröffnet werden.

§ 212. (1) bis (67) ...

Vorgeschlagene Fassung

Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes persönlich oder durch beauftragte *Richterinnen und* Richter in einem Gespräch mit *der Aufnahmewerberin oder* dem Aufnahmewerber von *deren oder* dessen Eignung zu vergewissern und einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit zu verschaffen.

(2) *Die Präsidentin oder* der Präsident des Oberlandesgerichtes hat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen dem Bundesminister für Justiz Aufnahmewerber zur Ernennung vorzuschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen und samt den Aufnahmegesuchen und den Nachweisen über die Aufnahmeerfordernisse vorzulegen.

(3) ...

(4) Ist fraglich, ob das vom Aufnahmewerber abgeschlossene Studium des österreichischen Rechts den Voraussetzungen des § 2a entspricht, kann *die Präsidentin oder* der Präsident des Oberlandesgerichtes als oder im Wege des Präses der gemäß § 5 Abs.3 Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz - ABAG, BGBl. Nr. 523/1987, zuständigen Ausbildungsprüfungskommission ein Gutachten eines oder mehrerer Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Universitätsprofessoren (§ 3 Abs. 2 ABAG) einholen.

§ 65a. (1) ...

§ 212. (1) bis (67) ...

(XX) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 treten in Kraft:

1. der Entfall des § 65a Abs. 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2016,
2. § 2 Abs. 1a und § 3 Abs. 1, 2 und 4 mit 1. Jänner 2017.

Artikel 5**Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes**

§ 94b. (1) ...

(2) Der Vorsitzende kann im Interesse eines *minderjährigen* Zeugen die Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung des Zeugen derart beschränken,

§ 94b. (1) ...

(2) Der Vorsitzende kann im Interesse eines Zeugen die Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung des Zeugen derart beschränken, dass die Parteien

Geltende Fassung

dass die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein.

(3) ...

§ 123. (1) bis (79) ...

Vorgeschlagene Fassung

und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein.

(3) ...

§ 123. (1) bis (79) ...

(XX) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 treten in Kraft:

1. Art. 1 Abs. 14 der Anlage mit 1. September 2016,

2. § 94b Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Anlage**Ernennungserfordernisse****Artikel I**

(1) bis (13) ...

(14) Die Ernennungserfordernisse für die Verwendung an einer Polytechnischen Schule gelten auch durch ein Lehramt *an* Neuen Mittelschulen oder *an* Hauptschulen als erfüllt.

(15) ...

Artikel 6**Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes**

§ 102b. (1) ...

(2) Der Vorsitzende kann im Interesse eines *minderjährigen* Zeugen die Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung des Zeugen derart beschränken, dass die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein.

(3) ...

Anlage**Ernennungserfordernisse****Artikel I**

(1) bis (13) ...

(14) Die Ernennungserfordernisse für *die Verwendung an einer Neuen Mittelschule oder an einer Hauptschule* gelten auch durch ein Lehramt für *die Polytechnische Schule, die Ernennungserfordernisse* für die Verwendung an einer Polytechnischen Schule gelten auch durch ein Lehramt für *eine* Neue Mittelschule oder *eine* Hauptschule als erfüllt.

(15) ...

Geltende Fassung

§ 127. (1) bis (61) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 127. (1) bis (61) ...

(XX) § 102b Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel 7**Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966**

§ 30. Landesvertragslehrpersonen an Berufsschulen ist für die Ausbildung zum Zwecke der Ablegung der Lehramtsprüfung für Berufsschulen auf ihr Ansuchen ein Sonderurlaub bis zu einem Jahr zu gewähren, wenn die Voraussetzungen für eine solche Ausbildung gegeben sind und wichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 30. (1) Berufsschullehrpersonen kann für ihre berufsbegleitend zu absolvierende Ausbildung zur Berufsschullehrperson für den Besuch von Lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule eine Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung im Gesamtausmaß von bis zu 22 Wochen oder höchstens 110 Tagen, soweit dies für die Präsenz an der Pädagogischen Hochschule erforderlich ist, unter Beibehaltung des Entgeltes gewährt werden.

(2) Die Zeit der Freistellungen ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.

§ 31. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist auf die nach § 1 Abs. 1 unter dieses Bundesgesetz fallenden Personen das Landesvertragslehrergesetz 1949, BGBl. Nr. 189, in der Fassung der 1. Landesvertragslehrergesetz-Novelle, BGBl. Nr. 58/1962, nicht mehr anzuwenden.

§ 31. Auf Berufsschullehrpersonen, welche im Studienjahr 2017/18 die Ausbildung für das Bachelor-Studium „Lehramt an Berufsschulen“ im Rahmen des 180 ECTS-Lehramtsstudiums absolvieren, ist § 30 in der bis 31. August 2017 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 32. (1) bis (20) ...

(XX) § 30 und § 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 treten mit 1. September 2017 in Kraft.

Artikel 8**Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes**

§ 42n. ...

§ 42n. ...

Übergangsbestimmung zur Novelle BGBl. I Nr. XXX/2016

Weiterführung der Geschäfte anlässlich der Auflösung des Bezirks Wien Umgebung

§ 42o. (1) Für den Rest der laufenden gesetzlichen Tätigkeitsperiode bleibt der zum Zeitpunkt der Auflösung des politischen Bezirkes Wien Umgebung und

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

der Übernahme von dessen Aufgabenbereich durch die Bezirke Tulln, Korneuburg, St. Pölten-Land und Bruck an der Leitha beim betroffenen Bezirkspolizeikommando Wien Umgebung eingerichtete Dienststellenausschuss für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens in seinem bisherigen Wirkungsbereich aufrecht.

(2) Der Dienststellenausschuss nach Abs. 1 nimmt die Aufgaben in seinem Wirkungsbereich für den Bereich des jeweiligen neuen Bezirkspolizeikommandos mit der Maßgabe weiter wahr, dass

- 1. zuständige Dienststellenleiterin oder zuständiger Dienststellenleiter die jeweilige Bezirkspolizeikommandantin oder der jeweilige Bezirkspolizeikommandant des übernehmenden Bezirks ist,*
- 2. neu geschaffene Arbeitsplätze, die nicht mit einer oder einem Bediensteten aus dem Zuständigkeitsbereich des Dienststellenausschusses des übernehmenden Bezirkspolizeikommandos oder des Dienststellenausschusses des ehemaligen Bezirkspolizeikommandos Wien Umgebung besetzt werden, als demjenigen Dienststellenteil zugehörig gelten, für den der am jeweiligen Dienort bisher zuständige Dienststellenausschuss weiterhin zuständig ist.*

(3) Für den Rest der laufenden gesetzlichen Tätigkeitsperiode bleibt der zum Zeitpunkt der Auflösung des politischen Bezirkes Wien Umgebung und der Übernahme von dessen Aufgabenbereich durch die Bezirke Tulln, Korneuburg, St. Pölten-Land und Bruck an der Leitha bei der betroffenen Bezirksverwaltungsbehörde Wien Umgebung eingerichtete Dienststellenausschuss für die Landeslehrpersonen für allgemeinbildende Pflichtschulen in seinem bisherigen Wirkungsbereich aufrecht.

(4) Der Dienststellenausschuss nach Abs. 3 nimmt die Aufgaben in seinem Wirkungsbereich für den Bereich der jeweiligen neuen Bezirksverwaltungsbehörde mit der Maßgabe weiter wahr, dass

- 1. zuständige Dienststellenleiterin oder zuständiger Dienststellenleiter die jeweilige Bezirkshauptfrau oder der jeweilige Bezirkshauptmann des übernehmenden Bezirks ist,*
- 2. neu geschaffene Arbeitsplätze, die nicht mit einer oder einem Bediensteten aus dem Zuständigkeitsbereich des Dienststellenausschusses der übernehmenden*

Geltende Fassung

§ 45. (1) bis (40) ...

Vorgeschlagene Fassung

Bezirksverwaltungsbehörde oder des Dienststellenausschusses der ehemaligen Bezirksverwaltungsbehörde Wien Umgebung besetzt werden, als demjenigen Dienststellenteil zugehörig gelten, für den der am jeweiligen Dienstort bisher zuständige Dienststellenausschuss weiterhin zuständig ist.

Weiterführung der Geschäfte anlässlich der Änderung von Aufsichtsbezirken von Arbeitsinspektoraten

§ 42p. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Tätigkeitsperiode bleiben folgende zum Zeitpunkt der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eingerichtete Personalvertretungsorgane in ihrem jeweiligen bisherigen Wirkungsbereich aufrecht:

1. der beim Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk eingerichtete Dienststellenausschuss und die beim Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk gewählten Vertrauenspersonen,
2. der beim Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk eingerichtete Dienststellenausschuss und die beim Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk gewählten Vertrauenspersonen und
3. der beim Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk eingerichtete Dienststellenausschuss und die beim Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk gewählten Vertrauenspersonen.

§ 45. (1) bis (40) ...

(XX) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 treten in Kraft:

1. § 42o samt Überschriften mit 1. Jänner 2017,
2. § 42p samt Überschrift mit 1. Mai 2017.

Artikel 9**Änderung des Rechtspraktikantengesetzes**

§ 2. (1) und (2) ...

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Gerichtspraxis sind *die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen*, ein Lebenslauf und zwei Lichtbilder des Zulassungswerbers anzuschließen. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob

§ 2. (1) und (2) ...

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Gerichtspraxis sind ein Lebenslauf und zwei Lichtbilder *der Zulassungswerberin oder des Zulassungswerbers* anzuschließen. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob *die*

Geltende Fassung

der Zulassungswerber die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstrebt. Der Rechtspraktikant kann die Erklärung, ob er die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstrebt, jederzeit schriftlich abändern.

(4) ...

§ 29. (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Zulassungswerberin oder der Zulassungswerber die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstrebt. Die Rechtspraktikantin oder der Rechtspraktikant kann die Erklärung, ob sie oder er die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstrebt, jederzeit schriftlich abändern.

(3a) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes hat die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 zu prüfen. Sie oder er hat dabei insbesondere durch die dafür erforderliche Einsichtnahme in die Verfahrensautomation Justiz zu erheben, ob der Ausschlussgrund nach § 2 Abs. 2 Z 3 vorliegt, und überdies eine Strafregisterauskunft gemäß § 9 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968, einzuholen. Die Strafregisterauskunft ist nach ihrer Überprüfung unverzüglich zu löschen.

(4) ...

§ 29. (1) bis (4) ...

(XX) § 2 Abs. 3 und 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Artikel 10**Änderung des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes**

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 3. (1) ...

(2) Die Bediensteten sind einzureihen:

in der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe	in die Zulagengruppe
A 6, A 7, E/e, v5, P 4/p 4, h4, P 5/p 5, h5 und M ZCh	1
A 4, A 5, D/d, v4, P 2/p 2, h2, P 3/p 3, h3 und K 6/k 6	2
A 3, C/c, v3, P 1/p 1, h1, E 2a, E 2b, W 2, M BUO I, M ZUO I, K 3/k 3, K 4/k 4 und K 5/k 5	3
A 1, A 2, A/a, v1, B/b, v2, E 1, W 1, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, M ZO 3, H 1, H 2, K 1/k 1 und K 2/k 2	4

(3) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

§ 3. (1) ...

(2) Die Bediensteten sind einzureihen:

in der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe	in die Zulagengruppe
A 6, A 7, E/e, v5, P 4/p 4, h4, P 5/p 5, h5 und M ZCh	1
A 4, A 5, D/d, v4, P 2/p 2, h2, P 3/p 3, h3 und K 6/k 6	2
A 3, C/c, v3, P 1/p 1, h1, E 2a, E 2b, W 2, M BUO, M ZUO, K 3/k 3, K 4/k 4 und K 5/k 5	3
A 1, A 2, A/a, v1, B/b, v2, E 1, W 1, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, M ZO 3, H 1, H 2, K 1/k 1 und K 2/k 2	4

(3) ...

(Anm.: In der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016)

Geltende Fassung**§ 15.** (1) bis (6) ...

(7) Die Abs. 1 bis 6 können auf Personen, die in einer militärischen Verwendung im Vollziehungsbereich der Bundesministerin oder des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport entsendet werden und nicht dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, mit folgenden Maßgaben angewendet werden:

1. ...
2. Abweichend von Abs. 3 und 4 beträgt das nicht steigerungsfähige Monatsentgelt für Personen mit dem während einer Entsendung zu führenden Dienstgrad
 - a) ...
 - b) Wachtmeister und Oberwachtmeister die Gehaltsstufe 6 der Verwendungsgruppe M BUO I,
 - c) Stabswachtmeister bis Vizeleutnant die Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe M BUO I,
 - d) und e) ...
 einer Beamtin oder eines Beamten gemäß den §§ 85 und 89 des Gehaltsgesetzes 1956.
3. und 4. ...

§ 32. (1) bis (17) ...**Vorgeschlagene Fassung****§ 15.** (1) bis (6) ...

(7) Die Abs. 1 bis 6 können auf Personen, die in einer militärischen Verwendung im Vollziehungsbereich der Bundesministerin oder des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport entsendet werden und nicht dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, mit folgenden Maßgaben angewendet werden:

1. ...
2. Abweichend von Abs. 3 und 4 beträgt das nicht steigerungsfähige Monatsentgelt für Personen mit dem während einer Entsendung zu führenden Dienstgrad
 - a) ...
 - b) Wachtmeister und Oberwachtmeister die Gehaltsstufe 6 der Verwendungsgruppe M BUO,
 - c) Stabswachtmeister bis Vizeleutnant die Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe M BUO,
 - d) und e) ...
 einer Beamtin oder eines Beamten gemäß den §§ 85 und 89 des Gehaltsgesetzes 1956.
3. und 4. ...

§ 32. (1) bis (17) ...

(XX) § 3 Abs. 2 und § 15 Abs. 7 lit. b und c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Artikel 11**Änderung der Personalstellenverordnung**

§ 2. (1) Nachgeordnete Personalstellen im Sinne des § 1 sind die im § 2 der DVV 1981 in der jeweils geltenden Fassung angeführten Dienststellen.

(2) Den nachgeordneten Personalstellen im Bereich des Bundesministeriums für Inneres wird die Zuständigkeit in den Angelegenheiten der Gewährung von Belohnungen, Vorschüssen und Geldaushilfen nicht übertragen.

(3) Der Österreichischen Nationalbibliothek und dem Bundesdenkmalamt wird nur die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der im § 1 Abs. 1 Z 9 bis 11, 16 bis

§ 2. Nachgeordnete Personalstelle ist im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie das Österreichische Patentamt.

Geltende Fassung

21 und 30 der DVV 1981 genannten Angelegenheiten übertragen.

(4) Den Personalstellen der

1. Universitäten (Universitäten der Künste) wird nur die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der im § 1 Abs. 1 Z 9 bis 11, 13, 14, 16 bis 21, 26 und 30 genannten Angelegenheiten sowie die Zuständigkeit zur Gewährung von Vorschüssen,
2. Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik und der Geologischen Bundesanstalt wird nur die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der im § 1 Abs. 1 Z 9 bis 11, 13, 14, 16 bis 18, 19 und 20 der DVV 1981 genannten Angelegenheiten

übertragen.

Vorgeschlagene Fassung**Artikel 13**

Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (UmsetzungsG-RL 2014/54/EU)

Inhaltsverzeichnis***1. Abschnitt******Allgemeine Bestimmungen***

§ 1. *Gegenstand*

2. Abschnitt***Benachteiligungsverbot und Stelle***

§ 2. *Benachteiligungsverbot*

§ 3. *Stelle zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Unterstützung Bediensteter gemäß § 2 sowie ihrer Familienangehöriger*

3. Abschnitt***Schlussbestimmungen***

§ 4. *Inkrafttreten*

§ 5. *Vollziehung*

§ 6. *Umsetzungshinweis*

4. Abschnitt

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**
Sonderbestimmungen für Landeslehrpersonen**§ 7. Maßgabebestimmungen****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****Gegenstand**

§ 1. Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. Nr. L 128 vom 30.04.2014 S. 8.

2. Abschnitt**Benachteiligungsverbot und Stelle****Benachteiligungsverbot**

§ 2. Bedienstete des Bundes, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit im Sinne des Art. 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Art. 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 Gebrauch machen, dürfen als Reaktion auf eine Beschwerde wegen einer Verletzung der durch die Freizügigkeit gemäß Art. 45 AEUV, Art. 1 bis 10 Verordnung (EU) 492/2011 und Art. 1 Richtlinie 2014/54/EU gewährten Rechte oder wegen der Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung dieser Rechte weder gekündigt, noch entlassen oder auf andere Weise benachteiligt werden. Dieses Benachteiligungsverbot gilt ebenso für Personen, die ein Dienstverhältnis zum Bund anstreben, soweit sie von ihrem Recht auf Freizügigkeit im Sinne des Art. 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Art. 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 Gebrauch machen.

**Stelle zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Unterstützung
Bediensteter gemäß § 2 sowie ihrer Familienangehöriger**

§ 3. Als „Stelle“ im Sinne der Richtlinie 2014/54/EU wird im Umfang der Zuständigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2014/54/EU das Bundeskanzleramt benannt.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****3. Abschnitt
Schlussbestimmungen****Inkrafttreten**

§ 4. Dieses Bundesgesetz tritt mit 21. Mai 2016 in Kraft.

Vollziehung

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich einer Bundesministerin oder eines Bundesministers betreffen, diese Bundesministerin oder dieser Bundesminister betraut.

Umsetzungshinweis

§ 6. Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 2014/54/EU umgesetzt.

**4. Abschnitt
Sonderbestimmungen für Landeslehrpersonen****Maßgabebestimmungen**

§ 7. Die Vorschriften der Abschnitte 1 bis 3 sind auf Landeslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985, § 1 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl. Nr. 172/1966, und § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes, BGBl. Nr. 244/1969) mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle der im § 3 genannten „Stelle“ die nach den jeweiligen Landesgesetzen für die Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU eingerichtete Stelle tritt und
2. die Vollziehung dieses Abschnittes den Ländern obliegt.